

noch auf irgend eine Weise die Dispens in foro externo erteilt werden kann, muß es geschehen. Kann sich daher der Beichtvater an den Orts-pfarrer um Dispens von den Ehehindernissen wenden, dann muß er es tun. Dabei darf er nicht übersehen, sich auch noch außerdem für die Eheassistenz delegieren zu lassen, was in unserem Falle der Priester anscheinend auch vergessen hat. Kann er sich aber weder an den Orts-pfarrer wenden, noch einen von ihm delegierten Priester erreichen, dann assistiert er der Ehe als „sacerdos assistens“ und hat auch dessen Vollmachten. Ein „sacerdos assistens“ kann aber nach can. 1044 auch in foro externo von den Ehehindernissen dispensieren. Fungierte daher unser Priester als „sacerdos assistens“, so durfte er nach dem früher Gesagten auch nur in foro externo von den Ehehindernissen dispensieren.

Münster (Westf.).

P. Dr. Heribert Zone O. M. Cap.

IV. (Unangebrachte Milde.) Bei einem Pfarrer erscheint eine angeblieche Witwe, die heiraten will, aber keinen Totenschein ihres Mannes beibringen kann. Sie wird natürlich abgewiesen. Sie erscheint ein zweites Mal und bringt eine Freundin mit, die schwört, daß sie beim Leichenbegängnisse des in Frage stehenden Mannes anwesend gewesen sei. Der Pfarrer läßt sich erweichen und nimmt die Trauung vor. Einige Zeit nachher wird die Frau vom staatlichen Gericht wegen Bigamie verurteilt. — In einem anderen Falle begnügte sich auf vieles Bitten der Pfarrer mit der sogenannten einfachen Todeserklärung des Mannes, welche nach österreichischem Rechte bloß die Ordnung der vermögensrechtlichen Fragen, nicht die Lösung der Ehe durch den vermuteten Tod ausspricht. Die neue Ehe war eine unglückliche und suchten die Eheleute selbst um die staatliche Ungültigkeitserklärung an, die auch erfolgte. Da kanonisch die formell abgeschlossene Ehe so lange als gültig anzusehen ist, bis das Gegenteil erwiesen ist, dieses Gegenteil (das Leben des Vermiesssten) aber nicht bewiesen werden konnte, war ein verhängnisvoller Widerspruch zwischen kirchlichem und staatlichem Recht geschaffen. Darum nicht zur Unzeit milde sein!

Graz.

Prof. Dr. J. Haring.

V. (Spitalzeugnis statt Totenschein) Eine verheiratete Frau läßt sich staatlich von ihrem Manne quoad thorum et mensam scheiden und wandert nach Nordamerika aus. Dort geht sie, obwohl kirchlich noch gültig verheiratet, eine Zivilehe ein. Nach Jahren stirbt sie in einem Spital, der Tod wird durch ein Zeugnis der Spitalvorstehung beglaubigt. Durch Briefe kann der Mann die Identität der Verstorbenen mit seiner einstigen Gattin nachweisen. Kann der Wittwer auf Grund dieses Zeugnisses eine neue Ehe eingehen? Kirchlich hat der Ordinarius, bezw. das Ehegericht zu entscheiden, ob dem Zeugnis Beweiskraft zukommt. Wenn an der Echtheit nicht gezweifelt werden kann, wird man im allgemeinen sich mit diesem Zeugnis zufrieden geben können. Staatlicherseits fragte man bei der nordamerikanischen Gesandtschaft in Wien an, ob durch solche Zeugnisse der Tod eines Menschen als erwiesen anzunehmen

sei. Die Antwort lautete, daß zu entscheiden, sei Sache der österreichischen Behörden. Daraufhin erhob das Bundeskanzleramt durch den österreichischen Generalkonsul in New York, daß die Akten des betreffenden Hospitals mit den Angaben des Spitalzeugnisses übereinstimmen. Nun entschied die steiermärkische Landesregierung, daß die Wiederverheilichung des Witwers zulässig sei.

Graz.

Prof. Dr. J. Haring.

VI. (Eine Chedispensation der Pönitentiarie für den äußeren Rechtsbereich.) Ein Seelsorger machte die Entdeckung, daß ein Ehepaar bei seiner Heirat nicht ganz unwissentlich ein Ehehindernis verschwieg, das sowohl für den kirchlichen wie staatlichen Bereich dirimierenden Charakter hat. Zum Unglück ist das Hindernis ein derartiges, von dem nur äußerst ungern dispensiert wird. Die Leute gelten als rechtmäßig verheiratet, machen sich aber über ihr Vorgehen beim Scheabschluß im Gewissen Vorwürfe. Sie wenden sich daher an ihren Seelsorger und bitten um seine Hilfe. Der Seelsorger wendet sich unter genauer Schilderung des Sachverhaltes an die Pönitentiarie und erhält durch das bischöfliche Ordinariat nachstehenden Bescheid: „S. Poenitentiaria de speciali et expressa Apostolica auctoritate benigne sic annuente Sssm. Domino Nostro Papa tibi dilecto in Christo proprio praedictorum putatorum conjugum parocho vel vice sua vicario cooperatori necessarias et opportunas facultates tribuit, ut possitis et valeatis dispensare oratores super impedimento . . . atque assistere matrimonio inter dictos oratores secreto celebrando, omissis denuntiationibus alisque solemnitatibus ab ecclesia fieri consuetis et absque testibus impositoque oratoribus juramento, se lege civili contra matrimonii indissolubilitatem non esse abusuros, ac omni remoto scandalo; prolem sic susceptam sive suscipiendam legitime exinde decernendo ac respective enuntiando. Pro foro conscientiae; ita tamen ut huiusmodi gratia etiam pro foro externo oratoribus suffragetur. Ad quem effectum praesentes litterae cum attestatione impertitae executionis ac sic contracti matrimonii facta etiam descriptione dicti matrimonii in libro secretorum matrimoniorum in parochiali archivio caute serventur, ut pro quocunque futuro eventu de matrimonii validitate et proliis legitimatione constare possit.“

Das Rescript ist insoferne interessant, daß es Konsenserneuerung vor dem Pfarrer (ohne Zeugen) anordnet, den Cheleuten einen Eid auferlegt, daß sie nicht auf Grund des staatlichen Gesetzes die Ungültigkeitserklärung der Ehe anstreben und die Eintragung der Ehe nicht in das Geheimbuch der Kurie (can. 1047), sondern in das pfarrliche Geheimbuch angeordnet wird. Der Kodex erwähnt wohl Geheimbücher der bischöflichen Kurie (vgl. auch can. 1107 und 379), nicht aber pfarrliche Geheimbücher.

Graz.

Prof. Dr. J. Haring.

VII. (Die Trauungszeugen.) Der Pfarrer Robert geht gern seine eigenen Wege. Wenn arme Brautleute keine Trauungszeugen mitbringen und in der Kirche einige Leute anwesend sind, traut er, ohne